

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1984	Nummer 67
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	17. 8. 1984	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Landeszustellungsgesetz (LZG)	1176
223	27. 7. 1984	RdErl. d. Kultusministers Errichtung neuer Gesamtschulen; Auslegung des § 10 Abs. 2 und 4 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) . . .	1184
2370	2. 8. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 1984 –	1185
6300	13. 8. 1984	RdErl. d. Innenministers Gemeindehaushaltsrecht; Muster einer Übersicht über die Haushaltswirtschaft und Vorlage der Haushaltspläne	1185
7831	7. 8. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche	1192
910	31. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Radwegebaues (FöRi-RdWB)	1196

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
9. 8. 1984	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1196
	Innenminister	
13. 8. 1984	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1196
20. 8. 1984	Bek. – Ungültigkeit eines Polizei-Dienstausweises	1199
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 8. 1984	RdErl. – Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausweisen für Schwerbehinderte	1199
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
30. 7. 1984	Bek. – Jahresabschlüsse 1982 der Westf. Landeskrankenhäuser und Kliniken	1199
	Westdeutscher Rundfunk Köln	
	Berichtigung der Veröffentlichung des Intendanten über den Jahresabschluß 1980 v. 15. 6. 1984 (MBL. NW. 1984 S. 858)	1202

I.

2010

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV –
zum Landeszustellungsgesetz (LZG)**RdErl. d. Innenministers v. 17. 8. 1984 –
IC 2/17-21.125Mein RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBL. NW. 2010) wird wie folgt
geändert:

- 1 Nr. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Buchstabe a) wird folgender Satz angefügt:
Die Verwendung von Umschlägen und Formblättern zur Postzustellungsurkunde, die ohne Änderung des Textes von der Gestaltung der Muster der Anlagen 1, 1a und 2 abweichen, ist zulässig, soweit sie vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zugelassen sind.
 - 1.2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
Im Kopf des Formblatts zur Postzustellungsurkunde ist im entsprechenden Ankreuzfelderblock zu vermerken:
1.8 „Ersatzzustellung ausgeschlossen“ bzw.
1.9 „Keine Ersatzzustellung an“,
wenn die Ersatzzustellung nach § 185 ZPO unterbleiben soll;
1.10 „Nicht durch Niederlegung zustellen“,
wenn die Niederlegung des Schriftstücks nach § 182 ZPO ausgeschlossen werden soll;
1.11 „Mit Angabe der Uhrzeit zustellen“,
wenn die Angabe der Uhrzeit der Zustellung verlangt wird.
 - 2 In Nummer 18 wird Absatz 2 wie folgt ergänzt:
Insoweit ist insbesondere das Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 24. November 1977 zu beachten. Hinweise über die Zustellung im Ausland nach diesem Übereinkommen sind in Anlage 9 enthalten.
- T. 3 Die Anlagen 1a und 2 erhalten vom 1. Oktober 1984 an die aus der Anlage ersichtliche Fassung, die dem im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 29. Dezember 1983 (Nr. 167 S. 1830) neugefaßten Formblattmuster entsprechen. Formblattbestände bisheriger Fassung können bis zum 31. Dezember 1984 aufgebraucht werden. Anlage 1a u. 2
- T. 4 Nachstehende Anlage 9 wird angefügt: Anlage 9

(Vorderseite)
innerer Umschlag

Absender:

Hinweis:
Umschlag bitte aufbewahren,
siehe Rückseite!

Zugestellt am (Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)	Zugestellt durch Niederlegung am (Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
--	---

Vereinfachte Zustellung -Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde-

Weiterenden innerhalb des		Landgerichtsbezirks
☐	Amtegerichtsbezirks	☐
☐	Bereichs der Deutschen Bundespost	☐
Bereichs der Deutschen Bundespost nach Berlin (West)		
Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke		
☐	Ersatzzustellung ausgeschlossen	
☐	Keine Ersatzzustellung an:	
☐	Nicht durch Niederlegung zustellen	
☐	Mit Angabe der Uhrzeit zustellen	

Geschäftsnummer

(Raum für Anschrift oder Fenster)

(Rückseite, innerer Umschlag)

Folgender „Hinweis des Absenders“ auf der Rückseite des inneren Umschlags, der jedoch für die Wirksamkeit der Beurkundung nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich ist, wird empfohlen:

Hinweis des Absenders

Mit dieser Sendung wird Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form ein Schriftstück zugestellt.

Den Tag der Zustellung vermerkt der Postbedienstete auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit dem Schriftstück auf. Er dient Ihnen als Beleg, wenn Sie angeben müssen, wann Ihnen das Schriftstück zugestellt worden ist.

1179

(Vorderseite)

Anlage 2

Postzustellungsurkunde

1.1 Geschäftsnummer

1.2 Ggf. weitere Kennz.

1.3 Empfänger

Weitersenden innerhalb des	
1.4 ☐ Amtsgerichtsbezirks	1.5 ☐ Landgerichtsbezirks
1.6 ☐ Bereichs der Deutschen Bundespost	1.7 ☐ Bereichs der Deutschen Bundespost, jedoch nicht nach Berlin (West)

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke	
1.8 ☐	Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐	Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐	Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐	Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

A Zustellung durch Übergabe oder Zurücklassen nach Annahmeverweigerung

Die mit obiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zugestellt.

2 Art der Zustellung	bei Einzelperson, Einzel-firma, Rechtsanwalt usw.	Persönliche Zustellung	2.1 ☐	Ich habe die Sendung dem Empfänger/Inhaber der Einzelfirma persönlich (3.1 oder 3.2),
		Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.2 ☐	Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst im Geschäftslokal nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2)
		Ersatzzustellung in der Wohnung	2.3 ☐	Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst in der Wohnung nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen (3.2)
		Ersatzzustellung an den Hauswirt/Vermieter	2.4 ☐	Ich habe in der Wohnung weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter (3.2)
	bei juristischer Person, Behörde, Gesellschaft, Gemeinschaft (Vereinigung)	Persönliche Zustellung	2.5 ☐	Ich habe die Sendung einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Vorsteher) persönlich (3.1 oder 3.2),
		Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.6 ☐	Ich habe während der gewöhnlichen Geschäftsstunden das Geschäftslokal (4.1 oder 4.2) aufgesucht und dort keinen Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Vorsteher) erreicht. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2)
		Ersatzzustellung in der Wohnung	2.7 ☐	Ein besonderes Geschäftslokal ist nicht vorhanden. In der Wohnung (4.1 oder 4.2) des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) habe ich diesen nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen (3.2)
		Ersatzzustellung an den Hauswirt/Vermieter	2.9 ☐	Ein besonderes Geschäftslokal ist nicht vorhanden. In der Wohnung (4.1 oder 4.2) des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) habe ich weder diesen noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter (3.2)

3 Person, der die Sendung übergeben/bei der sie zurückgelassen wurde	3.1 ☐	und zwar dem in der Anschrift (1.3) namentlich bezeichneten Einzelempfänger/Vertretungsberechtigten	3.2 Herrn /Frau/Frl. (Vorname, Name)
---	------------------------------	---	--------------------------------------

4 Ort der Zustellung	4.1 ☐	unter der Zustellanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zustellamtsnummer) – wie in 1.3 –	4.2 an folgendem Ort – soweit von 1.3 abweichend – (Straße und Hausnummer) (ggf.: Postleitzahl, Ort, Zustellamtsnummer)
-------------------------	------------------------------	--	---

5 Form der Zustellung	5.1 ☐	übergeben.	5.2 ☐	zu übergeben versucht. Da er die Annahme verweigerte, habe ich die Sendung am Ort der Zustellung zurückgelassen. (Nicht bei 2.4, 2.9, 2.10)
--------------------------	------------------------------	------------	------------------------------	---

Den Tag der Zustellung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt.
Die Zustellung habe ich ausgeführt

6 Zeit der Zustellung, Unterschrift (zu A)	6.1 Datum	6.2 Auf Verlangen Uhrzeit	6.3 Unterschrift des Zustellers
	am	um	Uhr.

11 20

(Rückseite)

Anlage 2

B Zustellung durch Niederlegung**I** Ich habe heute in meiner Eigenschaft als Postbediensteter versucht, die mit umseitiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) zuzustellen.

7 Ort des Zustellversuchs	7.1 ☐ In der Wohnung des in der Anschrift bezeichneten Empfängers (Einzelperson, Einzelfirma, Rechtsanwalt usw.) –Name und Zustellanschrift wie 1.3–	
	Für die in der Anschrift (1.3) bezeichnete juristische Person, Behörde, Gesellschaft oder Gemeinschaft (Vereinigung) ist ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden. In der Wohnung	
	7.2 ☐ des in der Anschrift bezeichneten Vertretungs-berechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) –Name und Zustellanschrift wie in 1.3–	7.3 des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) Herrn/Frau/Frl. (Vorname, Name)
	(Straße und Hausnummer)	
(Postleitzahl, Ort, ggf. Zustellamtsnummer)		

habe ich weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma/Vertretungsberechtigten noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Auch eine Übergabe an den Hauswirt/Vermieter war nicht möglich.
Ich habe unter der Anschrift des Empfängers (1.3, ggf. 7.3) die schriftliche Benachrichtigung über die vorzunehmende Niederlegung (10.1 bis 11.3)

8 Benachrichtigung über die vorzunehmende Niederlegung	8.1 ☐ –wie bei gewöhnlichen Briefen üblich– in den Hausbriefkasten eingelegt.
	8.2 in der für ihn bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe)
	8.3 Herrn/Frau/Frl. (Vorname, Name, Straße und Hausnummer)
	der/die in der Nachbarschaft wohnt, zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war.
8.4 ☐ an der Wohnungstür des Empfängers befestigt, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war.	

9 Unterschrift (zu B I)	9.1 Unterschrift des Zustellers	9.2 Datum des Zustellversuchs

II Ich habe in meiner Eigenschaft als Postbediensteter die mit umseitiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) durch Niederlegung beim Postamt

10 Ort der Niederlegung	10.1 Postleitzahl, Ort, Bezeichnung des Postamts
	in

zugestellt. Den Tag der Zustellung durch Niederlegung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt. Die Zustellung durch Niederlegung habe ich ausgeführt

11 Zeit der Zustellung durch Niederlegung, Unterschrift (zu B II)	11.1 Datum der Niederlegung	11.2 Auf Verlangen Uhrzeit	11.3 Unterschrift des Postbediensteten, der die Sendung niedergelegt hat
	am	um	Uhr.

**Postzustellungsurkunde/Postzustellungsauftrag
zurück an Absender**

**12 Postdienstlicher Vermerk
über den Grund der Nichtzustellung**

12.1 ☐ Empfänger unbekannt 12.2 ☐ Empfänger unbekannt verzogen

12.3 Weitersendung nicht verlangt/nicht möglich; Empfänger verzogen nach:

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort, ggf. Zustellamtsnummer)

12.4 ☐ Empfänger verstorben

12.5 ☐ Firma erloschen

12.6 Anderer Grund

12.7 Namenszeichen

12.8 Datum

Hinweise über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Für die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland ist das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 (veröffentlicht mit Gesetz vom 20. Juli 1981, BGBl. II S. 533) zu beachten; Vertragspartner dieses Übereinkommens sind die Mitgliedstaaten des Europarates.

Das Übereinkommen regelt die Zustellung von Verwaltungsschriftstücken, die in einem Mitgliedsstaat ausgefertigt und für eine Person bestimmt sind, die in einem anderen Mitgliedsstaat wohnt.

1. Geltungsbereich:

- Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen am 1. Januar 1983 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 6. 12. 1982, BGBl. II S. 1057); es ist ferner für

Belgien	am 1. November 1982	BGBl. II S. 1058
Frankreich	am 1. November 1982	BGBl. II S. 1058
Luxemburg	am 1. November 1982	BGBl. II S. 1058
Österreich	am 1. März 1983	BGBl. II S. 55

in Kraft getreten und bei Zustellungen von Schriftstücken in diesen Staaten anzuwenden.

- Wann das Übereinkommen für andere Vertragsstaaten in Kraft tritt, wird jeweils im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht
- Nach Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens kann jeder Staat durch eine Erklärung die Verwaltungssachen bezeichnen, auf die er das Übereinkommen nicht oder mit welchen Maßgaben anwenden wird. Diese Erklärungen, in denen in der Regel auch die nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 geforderte zentrale Behörde bestimmt wird, werden ebenfalls im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht; für Belgien, Luxemburg und Österreich ist dies insoweit unter den o. a. Fundstellen erfolgt.

2. Durchführung des Übereinkommens und Verfahrens bei der Zustellung:

- Zur Durchführung des Übereinkommens ist das Ausführungsgesetz vom 20. Juli 1981 (BGBl. I S. 665) sowie die Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland vom 13. November 1981 (GV. NW. S. 634/SGV. NW. 2010) ergangen. Zentrale Behörde für NW ist danach der Regierungspräsident in Köln.
- Bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland sind insbesondere die Artikel 3, 8 und 9 des Übereinkommens zu beachten, wonach ein Zustellungsersuchen an die zentrale Behörde des ersuchten Staates nach dem Muster der Anlage zum Übereinkommen (BGBl. II vom 25. 7. 1981, S. 548 und 549) – s. Beilage – zu richten ist.
- Die von den einzelnen Vertragsstaaten abgegebenen Erklärungen sind bei Zustellungsersuchen in diese Staaten zu beachten.

Muster
nach den Artikeln 3, 8 und 9 des Übereinkommens

Zustellungsersuchen¹⁾
Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland (ETS Nr.)

....., den

1. Ersuchende Behörde: Bezeichnung: Anschrift:	2. Empfangende zentrale Behörde Anschrift:
--	---

3. Az. der ersuchenden Behörde:

4. Gegenstand des Ersuchens: Zustellung eines Schriftstücks in Verwaltungssachen im Ausland (Schriftstück in zwei Stücken beigelegt)

5. Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks:

6. Empfänger des Schriftstücks:

A. Name (in Blockbuchstaben) und Vornamen:

B. Gegebenenfalls nähere Angaben zur Feststellung des Empfängers:

C. Anschrift:

Straße:

Ort:

Kanton, Grafschaft, Provinz, Land:

Nr.:

D. Staat:

7. Gewünschte Zustellung

A. ☐ in der durch das Recht des ersuchten Staates vorgeschriebenen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a)

B. ☐ in der folgenden besonderen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)
(die Übersetzung des Schriftstücks ist beizufügen):

C. ☐ durch einfache Übergabe an den Empfänger, wenn dieser zur Annahme bereit ist (Artikel 6 Absatz 2)

Die empfangende zentrale Behörde wird gebeten, der ersuchenden Behörde ein Stück des Schriftstücks – und seiner Anlagen – mit dem Zustellungszeugnis auf der Rückseite zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.

Unterschrift und/oder Stempel

¹⁾ Das Formblatt ist in zwei Stücken, einem Original und einem Doppel (Art. 3 des Übereinkommens), auszufüllen.

Zurückzusendendes Formblatt

8. Ersuchende Behörde:
Anschritt:
.....

Zustellungszeugnis

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen,

9. ☐ daß das Ersuchen erledigt worden ist

am (Datum)

in (Ort, Straße, Nummer)

in folgender Form:

A. ☐ in der durch das Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a)

B. ☐ in der folgenden besonderen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)

C. ☐ durch einfache Übergabe an den Empfänger, wenn dieser zur Annahme bereit ist (Artikel 6 Absatz 2)

Die in dem Ersuchen genannten Schriftstücke sind übergeben worden an (Name der Person und gegebenenfalls Verhältnis zum Zustellungsempfänger – Verwandtschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis):
.....
.....

10. ☐ daß das Ersuchen nicht erledigt worden ist, und zwar aus folgenden Gründen:

11. Anlagen

A. ☐ Kostenaufstellung

B. ☐ Erledigungsnachweise

C. ☐ zurückgesandte Schriftstücke

12. Ersuchte Behörde

Bezeichnung der Dienststelle und Abteilung

Ausgefertigt in am

Unterschrift und/oder Stempel

223

Errichtung neuer Gesamtschulen; Auslegung des § 10 Abs. 2 und 4 Schulverwaltungsgesetz (SchVG)

RdErl. d. Kultusministers v. 27. 7. 1984 –
I C 2.30–11/10–1514/84

Der RdErl. v. 11. 11. 1982 (MBL. NW. S. 1924/SMBl. NW. 223) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung erhält folgende Fassung:
„Errichtung neuer Gesamtschulen; Auslegung des § 10 Abs. 2 und 4 Schulverwaltungsgesetz (SchVG)“
2. Hinter den ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:
„Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat dies in seinem Urteil vom 23. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 24) bestätigt, indem er die Verfassungsmäßigkeit des § 4e SchVG festgestellt hat.“
3. Der letzte Satz vor Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„Zur einheitlichen Anwendung des § 10 Abs. 2 und 4 SchVG gebe ich folgende Hinweise.“
4. Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - 5 Vor dem Errichtungsbeschluß ist der Elternwille in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu ermitteln. Insbesondere Erziehungsberechtigte, die für ihre Kinder eine im Gebiet des Schulträgers nicht vorhandene Schulform wünschen, müssen ihr Interesse in rechtlich gesicherter Form vertreten können. Wie die Gemeinde dabei im einzelnen verfährt, bestimmt sie im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts und der vom Verfassungsgerichtshof festgelegten Auslegungsgrundsätze zu § 10 Abs. 4 SchVG. Danach ist es wesentlich, daß der Elternwille in einem förmlichen Verfahren ermittelt wird, bei dem die grundlegenden Rechtsgedanken aus den §§ 17, 18 und 23 Schulordnungsgesetz herangezogen werden.
Grundlegende Elemente eines solchen förmlichen Verfahrens sind
 - die Abgrenzung des Kreises der zu beteiligenden Erziehungsberechtigten (Nr. 5.1);
 - eine eindeutige und sachgemäße Fragestellung (Nr. 5.2);
 - ein geordneter Verfahrensablauf (Nr. 5.3);
 - eine überprüfbare Auswertung der Befragungsergebnisse (Nr. 5.4);
 - ein Initiativrecht der Erziehungsberechtigten bei der Ermittlung des Elternwillens (Nr. 5.5).
 - 5.1 Zur förmlichen Ermittlung des Elternwillens gehört, daß die Erziehungsberechtigten der Grundschüler im Gebiet des Schulträgers, die für den Besuch einer Gesamtschule in Betracht kommen, schriftlich befragt werden. Dies sind mindestens die Erziehungsberechtigten der Schüler, die den Eingangsjahrgang einer künftigen Gesamtschule bilden würden. Die Befragung kann auf einen Teil des Gemeindegebietes begrenzt werden, wenn nach der Größe und Gliederung der Gemeinde dieser Teil im wesentlichen als Einzugsbereich in Betracht kommt. Im Einvernehmen der betroffenen Schulträger können auch die Erziehungsberechtigten von Grundschulen benachbarter Schulträger befragt werden.
 - 5.2 Die Fragestellung muß eindeutig und darauf gerichtet sein, ob die Erziehungsberechtigten daran interessiert sind, ihr Kind an einer zu errichtenden Gesamtschule anzumelden. Dabei kann den Erziehungsberechtigten auch die Möglichkeit gegeben werden, ihr Interesse an einer anderen Schulform anzugeben. Den zu befragenden Erziehungsberechtigten sollen Kenntnisse über die verschiedenen Schulformen vermittelt werden. Der Kultus-

minister stellt dafür auf Anforderung Informationen zur Verfügung.

- 5.3 Die Gemeinde verwendet für die jeweilige Befragung einheitliche Fragebogen. Bei Verteilung und Rücklauf der Fragebogen ist sicherzustellen, daß nur die Berechtigten die Fragen beantworten und ein Mißbrauch des Fragebogens ausgeschlossen wird. Für die Befragung ist ein bestimmter Zeitraum festzulegen. Zeitpunkt und Verfahrensablauf der Befragung sind so zu gestalten, daß möglichst der Wille aller in Betracht kommenden Erziehungsberechtigten ermittelt werden kann.
Ein geheimes Verfahren im strengen Sinne ist nicht erforderlich; es muß aber gewährleistet sein, daß Namen und Votum der einzelnen Erziehungsberechtigten vertraulich behandelt und dienstlich geheimgehalten werden.
- 5.4 Die Befragung ist so durchzuführen und auszuwerten, daß das Verfahren und das Ergebnis überprüfbar und nachvollziehbar sind.
- 5.41 Ergibt die Auswertung, daß für so viele Schüler, wie zur Erreichung der Mindestzügigkeit – in der Regel vier Züge – erforderlich sind, Interesse am Besuch einer Gesamtschule besteht, ist damit der für die Errichtung einer Gesamtschule erforderliche Elternwille (§ 10 Abs. 4 SchVG) gegeben.
- 5.42 Hat sich nur ein Teil der Erziehungsberechtigten an der Befragung beteiligt, sollen die Ergebnisse unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten (zum Beispiel auch durch eine angemessene Umrechnung bezogen auf die Gesamtheit der befragten Erziehungsberechtigten) bewertet werden; in diesem Fall soll die Gemeinde einen Errichtungsbeschluß nur unter dem Vorbehalt fassen, daß im Anmeldeverfahren die für die Mindestzügigkeit erforderliche Schülerzahl erreicht wird.
- 5.43 Auch wenn die Nachfrage nach einer Gesamtschule nur geringfügig unter der Quote liegt, die für die Mindestzügigkeit erforderlich ist, kann die Gemeinde einen Errichtungsbeschluß unter dem Vorbehalt fassen, daß im Anmeldeverfahren diese Schülerzahl erreicht wird. Dies gilt insbesondere, wenn erwartet werden kann, daß Schüler aus Nachbargemeinden ohne Gesamtschulen aufgrund des § 28 Abs. 2 SchVG aufzunehmen sind.
- 5.5 Ein Schulträger hat den Elternwillen im Hinblick auf die Errichtung einer Gesamtschule jedenfalls dann zu ermitteln, wenn dies schriftlich von Eltern gefordert wird, die mindestens 90 Schüler der Grundschuljahrgänge 1 bis 4 vertreten, die für den Besuch einer neuen Gesamtschule in Betracht kommen.
- 5.6 Hat eine Gemeinde einen Schulentwicklungsplan gemäß § 10b SchVG aufgestellt und dabei bereits den Elternwillen in einem förmlichen Verfahren ermittelt, so kann sie im Einzelfall auf ein weiteres förmliches Verfahren verzichten, wenn innerhalb von drei Jahren eine Gesamtschule errichtet und mit dem Schulbetrieb begonnen wird.
- 5.7 Von einer förmlichen Elternbefragung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn in einer Gemeinde mit einer bestehenden Gesamtschule mindestens drei Schuljahre hintereinander so viele Schüler angemeldet worden sind, daß eine weitere Gesamtschule errichtet werden könnte. Im übrigen gilt Nr. 5.43 entsprechend.
5. In Nr. 6 erhält der dritte Satz folgende Fassung:
„In diesem Zusammenhang ist auch der Bestandschutz des § 10b Abs. 2 Satz 2 SchVG zu sehen, der auf die Erreichbarkeit vorhandener schulformspezifischer Angebote (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) abstellt.“

2370

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 -

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 2. 8. 1984 - IV A 1 - 2010 - 1040/84

Der RdErl. v. 16. 3. 1984 (MBL NW. S. 576/SMBl. NW. 2370) wird mit Wirkung vom 1. 8. 1984 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.242 Satz 1 wird zu Buchstabe a) die Zahl 5,30 durch die Zahl 5,—, zu Buchstabe b) die Zahl 5,50 durch 5,20 sowie zu Buchstabe c) die Zahl 5,70 durch 5,40 ersetzt.
2. In Nummer 2.247 Satz 2 entfällt der unter Buchstabe b) aufgeführte Halbsatz; der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b).
3. In Nummer 2.37 Satz 1 wird die Zahl 7,— durch die Zahl 6,70 ersetzt.
4. In Nummer 3.22 Satz 1 wird die Zahl 5,— durch 4,70 und die Zahl 4,40 durch 4,10 ersetzt.
5. In Nummer 7.8 wird die Bezugnahme im Anschluß an den 1. und den 2. Spiegelstrich wie folgt neugefaßt:
„- die Zweite Berechnungsverordnung - II. BV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 553),
- die Neubaumietenverordnung 1970 - NMV 1970 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 579),“.

- MBL NW. 1984 S. 1185.

6300

Gemeindehaushaltsrecht Muster einer Übersicht über die Haushaltswirtschaft und Vorlage der Haushaltspläne

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1984 -
III B 3 - 5/11 - 7580/84

Nach den Vorschriften des VI. Teils der Gemeindeordnung sind bestimmte Vorgänge der kommunalen Haushaltswirtschaft von einer aufsichtsbehördlichen Genehmi-

gung abhängig. Die Aufsichtsbehörden haben in diesen Fällen insbesondere zu prüfen, ob die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinden (GV) nicht beeinträchtigt ist. Dies gilt z. B. für die im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie bei den Umlagekörperschaften für den Umlagesatz.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist aber auch in anderen Bereichen von Bedeutung. So wird im Regelfall bei der Bemessung staatlicher Zuwendungen die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde bewertet und muß bei der Festsetzung eines Förderungssatzes bei einer prozentualen Anteilsfinanzierung berücksichtigt werden.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Genehmigung der Haushaltssatzungen sowie bei der Beantragung von Zweckzuwendungen des Landes und im Interesse einer einheitlichen, auf bestimmte Kriterien abgestellten Beurteilungsgrundlage für die Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit bitte ich die Gemeinden (GV) den Aufsichtsbehörden wie bisher zusammen mit der Haushaltssatzung eine Übersicht über die Haushaltswirtschaft vorzulegen. Dabei ist das als Anlage beigefügte neu gefaßte Muster zu verwenden. Die Neufassung des Musters einer Übersicht über die Haushaltswirtschaft war 10 Jahre nach der kommunalen Haushaltsreform notwendig geworden und berücksichtigt zahlreiche Vorschläge aus der kommunalen Praxis.

Nach Nr. 3.2 VVG zu § 44 LHO wurde den Bewilligungsbehörden des Landes im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung auch aufgegeben, zur Darlegung der Haushalts- und Finanzlage einer Gemeinde (GV) das Muster über die Haushaltswirtschaft nur anzufordern; sofern es der Kommunalaufsicht noch nicht vorliegt. Deshalb bitte ich die kreisangehörigen Gemeinden, eine weitere Ausfertigung der Übersicht dem Regierungspräsidenten als obere Aufsichtsbehörde (und Bewilligungsbehörde für Landeszuwendungen) zuzuleiten.

Im übrigen erhält der Innenminister als oberste Aufsichtsbehörde von allen Gemeinden (GV) unmittelbar eine weitere Ausfertigung der Übersicht.

Darüber hinaus bitte ich alle Gemeinden (GV) dem Innenminister eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und ggf. eines Nachtragshaushaltsplanes sofort nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung und ggf. der Nachtragshaushaltssatzung unmittelbar vorzulegen.

Der RdErl. v. 24. 1. 1975 (SMBl. NW. 6300) wird aufgehoben.

Anlage

Gemeinde/Gemeindeverband	Einwohnerzahl ¹⁾
Bearbeiter	Telefon-Durchwahl-Nr.

**Übersicht
über die Haushaltswirtschaft
im Haushaltsjahr 19.....**

I Allgemeine Anlagen zur Haushalts- und Finanzwirtschaft

DM-Angaben in 1000 DM²⁾

1 Haushaltsentwicklung

Bezeichnung	Jahres- rechnung 19.....	Haushaltsplan		Finanzplan
		19..... ³⁾	19..... ⁴⁾	19..... ⁵⁾
1	2	3	4	5
1.1 Ausgaben des Verwaltungshaushalts -VwH- in TDM				
Veränderung gegenüber dem Vorjahr (+ oder-) in v. H.				
1.2 Ausgaben des Vermögenshaushalts ⁶⁾ -VmH- in TDM				
Veränderung gegenüber dem Vorjahr (+ oder-) in v. H.				
1.3 Fehlbedarf bzw. Fehlbetrag - im Verwaltungshaushalt in TDM				
1.4 Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren - im Verwaltungshaushalt				

	19.....	19.....
1.5 Fehlbedarfe der beiden letzten Jahre der Finanzbuchung - im Verwaltungshaushalt in TDM		

**2 Einnahmestruktur des Verwaltungshaushalts
- Steuern, allgemeine Finanzaufweisungen, Umlagen**

2.1 Realsteuerhebesätze

Steuerart	festgesetzter Hebesatz 19..... ³⁾ v. H.	festgesetzter Hebesatz 19..... ⁴⁾ v. H.	Mehr- oder Minder- einnahme aus der Hebe- satzänderung in TDM
1	2	3	4
2.11 Grundsteuer A			
2.12 Grundsteuer B			
2.13 Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital			

2.2 Aufkommen aus Steuern, allgemeinen Finanzaufweisungen und allgemeinen Umlagen

Einnahmeart – jeweils in TDM –	Jahres- rechnung 19.....	Haushaltsplan		Finanzplan
		19..... ³⁾	19..... ⁴⁾	19..... ⁵⁾
	1	2	3	4
2.21 Grundsteuer A und B				
2.22 Gewerbesteuer (brutto)				
abzüglich:				
2.23 Gewerbesteuerumlage	—	—	—	—
2.24 Anteil an der Einkommensteuer				
2.25 sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen ⁷⁾				
2.26 Schlüsselzuweisungen				
2.27 sonstige allgemeine Finanzaufweisungen (ohne Zuweisungen zur Abdeckung von Fehlbeträgen)				
2.28 Einnahmen aus Umlagen				
a) allgemeine Umlage				
b) differenzierte Umlage Jugendamt gem. § 45 KrO				
c) sonstige Mehr- oder Minderbelastungen gem. § 45 (3) o. (5) KrO				
2.29 sonstige allgemeine Deckungsmittel des Verwaltungshaushalts ⁸⁾				
Summe				
in DM je Einwohner				
Veränderung gegenüber Vorjahr in v. H.	—			

2.3 Umlagesätze und Umlagegrundlagen (nur von Gemeindeverbänden auszufüllen)

Bezeichnung	Jahres- rechnung 19.....	Haushaltsplan		Finanzplan
		19..... ³⁾	19..... ⁴⁾ ⁸⁾	19..... ⁵⁾ ⁹⁾
	1	2	3	4
2.31 allgemeiner Umlagesatz ¹⁰⁾ in v. H.				
2.32 differenzierter Umlagesatz Jugendamt gem. § 45 (4) KrO ¹¹⁾ in v. H.				
2.33 Umlagesatz für Verkehrslasten gem. § 45 (5) KrO ¹¹⁾ in v. H.				
2.34 Umlagesatz für sonstige Mehr- oder Minderbelastungen gem. § 45 (3) KrO ¹²⁾ in v. H.				

2.4 Zuweisungen aus dem kommunalen Ausgleichsstock zur Abdeckung von Fehlbeträgen

Jahresrechnung ¹³⁾	Fehlbetrag TDM	Veränderung gegenüber Vorjahr in v. H.	erhaltene Zuweisung TDM
	1	2	3
19.....		—	
19.....			
19.....			

2.5 Kostenrechnende Einrichtungen (§ 12 GemHVO)¹⁴⁾
Haushaltsplan 19.....⁴⁾

kostenrechnende Einrichtung ¹⁵⁾ (Abschnitt/ Unterabschnitt)	Ausgaben TDM	davon kalkulatorische Kosten				Einnahmen TDM	davon Entgelte TDM	Überschuß Zuschuß- bedarf TDM
		– Zinsen in TDM – Zinssatz in v. H.		– Abschreibung in DM – Basis W oder A ¹⁶⁾				
		TDM	v. H.	TDM	W/A			
	1	2		3		4	5	6
16 Rettungsdienst								
57 Badeanstalten								
675 Straßen- reinigung								
69 Wasserläufe Wasserbau								
70 Abwasser- beseitigung								
72 Abfall- beseitigung								
73 Märkte								
74 Schlacht- und Viehhöfe								
75 Bestattungs- wesen								
76 Stadthallen usw.								
770 Fuhrpark und Kfz.-Werkstätten								
771 Bauhof								
Sonstige								
Summe								
Höhe der festgesetzten Entgelte für		Rettungsdienst		Abwasserbeseitigung		Abfallbeseitigung		

3 Ausgabenstruktur des Verwaltungshaushalts

Ausgabeart (Hauptgruppen/Untergruppen) – jeweils in TDM	Jahres- rechnung 19.....	Haushaltsplan		Finanzplan
		19..... ³⁾	19..... ⁴⁾	19..... ⁵⁾
	1	2	3	4
Personalausgaben (4)				
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (5/6)				
Zuweisungen und Zuschüsse (70 bis 72)				
Soziale Sicherung (73 bis 78)				
Zinsausgaben (80)				
Umlagen (Krs –Lv'e) (83)				
Abwicklung Vorjahre (89)				
Sonstige Finanzausgaben (81, 82, 84 bis 88)				

II Haushaltsausgleich

Bezeichnung	Jahres- rechnung 19.....	Haushaltsplan		Finanzplan
		19..... ³⁾	19..... ⁴⁾	19..... ⁵⁾
		in TDM		
	1	2	3	4
1 Pflichtzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt				
1.1 Kreditbeschaffungskosten				
1.2 ordentliche Tilgung von Krediten				
1.3 Zwischensumme				
1.4 abzüglich zweckgebundene Einnahmen zur Tilgung ¹⁷⁾				
1.5 Mindestbetrag der Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt (1.3/1.4)				
1.6 Betrag der ausgewiesenen Zuführung zum Vermögenshaushalt				
1.7 Unterschied (1.6 zu 1.5) = Nettozuführung				
nachrichtlich:				
1.8 Aus speziellen Entgelten gedeckte Abschreibungen (Sollzuführung) ¹⁸⁾				
1.9 Für bestimmte Finanzierungen im VmH vorgesehene Zuführungsbeträge ¹⁹⁾				
2 Anteil der Nettozuführung (1.7) an den Ausgaben				
		in v. H.		
– des Verwaltungshaushalts (I, 1.1)				
– des Vermögenshaushalts (I, 1.2 ohne Ausgaben für ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten)				
3 Zuführungen vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt				
		in TDM		
3.1 Zuführungen aus Sonderrücklagen entnommener Mittel				
3.2 Rücküberweisung gem. § 22 Abs. 3 GemHVO zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts				
nachrichtlich:				
3.3 Ausgewiesene Entnahme aus der allgemeinen Rücklage				
3.4 Ausgewiesene Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens				
4 Rücklagenwirtschaft				
4.1 Rücklagenstand (jeweils am 31. 12.)				
4.11 der allgemeinen Rücklage				
4.111 davon Mindestabstand nach § 20 Abs. 2 GemHVO				
4.12 der Sonderrücklagen				
5 Zuführung zur allgemeinen Rücklage				
5.1 nach der Veranschlagung	Soll			
5.2 nach dem Rechnungsergebnis	Ist			

III Schuldenwirtschaft

1 Kreditaufnahmen/Verschuldung²¹⁾

Bezeichnung	Jahres- rechnung 19.....	Haushaltsplan		Finanzplan
		19..... ³⁾	19..... ⁴⁾	19..... ⁵⁾
		1	2	3
1.1 Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungen) ²²⁾ in TDM				
1.2 Verhältnis Summe 1.1 zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ²³⁾ in v. H.				
1.3 Schuldenstand (jeweils am 31. 12.) in TDM				
in DM je Einwohner				
1.4 Schuldendienst				
für Schulden aus Kreditaufnahmen in TDM				
in DM je Einwohner				
darunter				
1.41 Zinsen in TDM				
1.42 Tilgung (ohne a. o. Tilgung und Umschuldungen) in TDM				
1.43 dafür gewährte Schuldendiensthilfen in TDM	—	—	—	—
1.5 Anteil des Schuldendienstes (1.4) an (–1.43)				
1.51 Einnahmen des Verwaltungshaushalts in v. H.				
1.52 Einnahmen aus Steuern und allg. Finanzzuweisungen (I, 2.2) u. a. allg. Deckungsmitteln in v. H.				
1.6 Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen ²⁴⁾ in TDM				
in DM je Einwohner				

2 Verpflichtungsermächtigungen

2.1 in der Haushaltssatzung festgesetzter Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	TDM			
2.2 Verhältnis von vorgesehenen Kreditaufnahmen zu Ausgaben, die aus Verpflichtungsermächtigungen entstehen	Haushaltsjahr ²⁵⁾			
	19.....	19.....	19.....	folgende
	in TDM			
	1	2	3	4
2.21 Vorgesehene Kreditaufnahmen				
2.22 Voraussichtlich fällig werdende Ausgaben aus eingegangenen Verpflichtungen				
2.23 Jahresbezogene genehmigungspflichtige Teilbeträge der Verpflichtungsermächtigungen ²⁶⁾				
2.24 Genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen insgesamt ²⁷⁾	TDM			

nachrichtlich:

3 Kassenbestand im Vorjahr/Kassenkredite

am 31. 3.	TDM
am 30. 9.	TDM
Kassenkredite ²⁰⁾	TDM

Anmerkungen

- ¹⁾ Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. Juni des vorausgehenden Jahres fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl.
- ²⁾ Die DM-Werte sind auf volle 1000 DM auf- oder abzurunden.
- ³⁾ Einzutragen ist das Vorjahr.
- ⁴⁾ Einzutragen ist das Haushaltsjahr.
- ⁵⁾ Einzutragen ist das nächstfolgende Haushaltsjahr aus der kommunalen Finanzplanung.
- ⁶⁾ Ausgaben des VmH ohne Tilgungen für Umschuldungen (UGr 978).
- ⁷⁾ Dazu gehört auch der Anteil am Aufkommen der Gründerwerbsteuer.
- ⁸⁾ Zusammengefaßter Nachweis der weiteren allgemeinen Deckungsmittel (wie Isteinnahmen aus Geldanlagen, Konzessionsabgaben, Dividenden und sonstige Gewinnablieferungen).
- ⁹⁾ Die Angaben sind ggfs. zu schätzen.
- ¹⁰⁾ Soweit unterschiedliche Umlagesätze für die Steuerkraftzahlen/Schlüsselzuweisungen festgesetzt sind, erfolgt Nachweis dieser Umlagesätze und der Umlagegrundlagen auf gesondertem Blatt. Das Gesamtaufkommen der Umlagen wird bei 2.28 erfaßt.
- ¹¹⁾ Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 45 KrO – Hebesatz in v. H. –.
- ¹²⁾ Mehr- oder Minderbelastungen zur Kreisumlage nach § 45 Abs. 3 KrO sind ggfs. auf gesondertem Blatt darzustellen und in einer Summe zusammengefaßt nachzuweisen.
- ¹³⁾ Einzutragen sind die Ergebnisse der drei letzten abgeschlossenen Jahresrechnungen.
- ¹⁴⁾ Die Angaben können sich nur auf den VmH beziehen.
- ¹⁵⁾ Nicht abschließende Auflistung der kostenrechnenden Einrichtungen (mit Angabe des Abschnitts/Unterabschnitts im Haushaltsplan), für die Werte angegeben werden sollen.
- ¹⁶⁾ In der Zusatzspalte ist der Ausgangswert für die kalkulatorischen Abschreibungen (W = Wiederbeschaffungszeitwert, A = Anschaffungswert) zu kennzeichnen.
- ¹⁷⁾ Zweckgebundene Einnahmen zur Tilgung sind ggfs. auf gesondertem Blatt zu erläutern.
- ¹⁸⁾ Aus I. 2.5 kann ermittelt werden, in welchem Verhältnis die Gesamtausgaben der kostenrechnenden Einrichtungen aus speziellen Entgelten gedeckt sind. Im gleichen Verhältnis sind auch die kalkulatorischen Abschreibungen als aus speziellen Entgelten gedeckt anzusehen.
- ¹⁹⁾ Einzutragen sind Zuführungsbeträge, die über die Pflichtzuführung (II. 1.5) hinausgehen, aber nicht als allgemeine Deckungsmittel des VmH anzusehen sind, weil sie für bestimmte Finanzierungen (Verlustabdeckungen, Sonderrücklagen, Kapitalaufstockungen u. ä.) vorgesehen sind.
- ²⁰⁾ Durchschnittlich in Anspruch genommene Kassenkredite des Vorjahres (Gesamtsumme zum jeweiligen Stichtag erster jeden Monats : 12)
- ²¹⁾ Bereinigt um die Schulden, die für Sondervermögen aufgenommen worden sind.
- ²²⁾ Die Angaben beziehen sich auf Schulden aus dem öffentlichen Bereich und vom Kreditmarkt.
- ²³⁾ Ausgabegruppen 92 bis 96.
- ²⁴⁾ Immobilienleasing u. a. Leasingverträge (keine lfd. Geschäfte), soweit Übernahmeverpflichtung besteht, Fondsfinanzierung u. ä. Nachweis mit Vertragswert der Rechtsgeschäfte in DM ggfs. auf gesondertem Blatt darstellen.
- ²⁵⁾ Beginnend mit dem auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr.
- ²⁶⁾ Ist der Betrag in Zeile 2.22 höher als der Betrag in Zeile 2.21, so ist der Betrag aus Zeile 2.21 einzusetzen; ist der Betrag in Zeile 2.22 niedriger als der Betrag in Zeile 2.21, so ist der Betrag aus Zeile 2.22 einzusetzen.
- ²⁷⁾ Quersumme aus Zeile 2.23.

7831

Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 7. 8. 1984 – IC 2 – 2160 – 1491

Mein RdErl. v. 22. 7. 1971 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.2 und 1.3 erhalten folgende Fassung:
 - 1.2 § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1983 (GV. NW. S. 645), – SGV. NW. 7831 –,
 - 1.3 § 121 Nr. 1 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VATierSG NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), – SGV. NW. 7831 –,
2. Die Nummern 4.1 und 4.2 erhalten folgende Fassung:
 - 4.1 Die Impftierärzte haben Impflisten zu führen. Der Tierarzt hat die in die Impfliste eingetragene Zahl der geimpften Tiere eines Bestandes durch Unterschrift des Tierhalters auf der Impfliste bestätigen zu lassen. Außerdem haben die Impftierärzte Berichte über das Auftreten von Impfreaktionen und Impfschäden nach dem Muster der Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Die Listen und die Berichte sind innerhalb einer Woche nach Beendigung der Impfung dem Veterinäramt vorzulegen.
 - 4.2 Das Veterinäramt hat über MKS-Ausbrüche, die mit der Impfung in Zusammenhang gebracht werden können, dem Regierungspräsidenten vorab telefonisch und anschließend schriftlich zu berichten. Zum 15. Juni jeden Jahres ist dem Regierungspräsidenten eine Ausfertigung der von den Impftierärzten erstellten Berichte über das Auftreten von Impfreaktionen und Impfschäden vorzulegen.
Der Regierungspräsident legt mir eine Zusammenfassung der Berichte nach dem Muster der Anlage 2 bis zum 1. Juli des Jahres vor.
3. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:
Zu den Kosten der Nummer 5.1 gehören die Vergütungen für die Durchführung der Schutzimpfungen durch Tierärzte, die nach Nr. 3.2 hinzugezogen worden sind.
Die Höhe beträgt

a) für Rinder	1,90 DM je Tier
b) für Schweine	1,32 DM je Tier
c) für Schafe	
bis zu 100	1,75 DM je Tier
von 101 bis 200	0,88 DM je Tier
darüber hinaus	0,44 DM je Tier
d) für Ziegen	1,75 DM je Tier

 zuzüglich der gesetzlichen, in der Rechnung gesondert ausgewiesenen Mehrwertsteuer. Bei Impfungen in Zuchttierbeständen ist dabei nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz der ermäßigte Steuersatz anzuwenden.
Die Leistungen hat der hinzugezogene Tierarzt gegenüber dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, der bzw. die ihn beauftragt hat, durch eine Rechnung abzurechnen.
Die Vergütungen werden durch die Kreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Die von dem Tierarzt ausgestellte Rechnung und eine Ausfertigung der Impfliste sind der Auszahlungsanordnung als zahlungsbegründende Unterlagen beizufügen.
4. Dieser RdErl. tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

Maul- und Klauenseuche-Flächenschutzimpfung

Impftierarzt: _____

(Name und Anschrift des Impftierarztes/Praxisstempel)

An das
Veterinäramt des Kreises/
der kreisfreien Stadt _____

Über das Auftreten von Impfreaktionen und Impfschäden wird wie folgt berichtet:

1. Impfstoff-Hersteller: _____

Chargen-Nr.: _____

2. Zahl der geimpften Bestände: _____

3. Zahl der geimpften Rinder: _____

4. Zahl der Totalverluste: _____

(Verendet oder Not-/Krankenschlachtungen im Anschluß an die Impfung)

davon:

Sofortallergien: _____

(wenn zutreffend, bitte ankreuzen und Zahl der betroffenen Rinder angeben)

Spätallergien

(wenn zutreffend, bitte ankreuzen, Zahl der betroffenen Rinder und klinische Erscheinungen in Stichworten angeben)

Andere Ursachen

5. Impffolgen ohne Totalverluste:

Örtliche Schwellungen an der Injektionsstelle

(wenn zutreffend, bitte ankreuzen und, soweit möglich, Zahl der betroffenen Rinder angeben; bitte auch Angaben über Zeitraum des Auftretens und Umfang der Schwellungen)

Sofortallergien

(wenn zutreffend, bitte ankreuzen und, soweit möglich, Zahl der betroffenen Rinder angeben; bitte auch zweckdienliche Angaben über Zeitraum des Auftretens und des Abklingens der Krankheitserscheinungen, Behandlungsversuche etc.)

Spätallergien (insbesondere allergische Ekzeme)

(wenn zutreffend, bitte ankreuzen und, soweit möglich, Zahl der betroffenen Rinder angeben; bitte auch zweckdienliche Angaben über Zeitraum des Auftretens, Lokalisation, Therapieerfolge etc.)

Sonstige Impffolgen

6. Bemerkungen (u. a. Angaben über Impfstelle und Impfstoff sowie über besondere Vorkommnisse oder Beobachtungen)

_____, den _____

(Unterschrift des Impftierarztes)

Regierungsbezirk

Anlage 2
zu Nummer 4.2MKS-Impfung
Bericht über das Auftreten von Impfreaktionen und Impfschäden

Eingesetzter Impfstoff: Impfstoff-Hersteller: _____ Chargen-Nr.: _____

A. Totalverluste

Zahl der geimpften Bestände	Zahl der geimpften Tiere	Totalverluste insgesamt	in % der geimpften Tiere	Sofortallergien	Spätallergien	andere Ursachen

B. Impffolgeerkrankungen ohne Totalverluste
(ohne Verkalbefälle)

C. Verkalbefälle

Zahl der geimpften Tiere	Impffolgeerkrankungen ohne Totalverluste (ohne Verkalbefälle) insgesamt	örtliche Reaktionen	Sofort- allergien	Spätallergien	sonstige Ursachen	

D. Bemerkungen

910

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Radwegebaues (FöRi-RdWB)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 7. 1984 - VI/B 6 - 51 - 800 (15) - 23/84

Der RdErl. v. 2. 12. 1982 (SMBL. NW. 910) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.3 wird das Wort „kombinierten“ durch das Wort „gemeinsamen“ ersetzt.
2. In Nr. 2.4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nr. 2.5 angefügt:
- 2.5 Beschilderung von Wegen des überregionalen Radverkehrs auf der Grundlage eines abgestimmten Netzmodells.

- MBl. NW. 1984 S. 1196.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 8. 1984 - I B 5 - 429 - 6/78

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. Januar 1979 ausgestellte und bis zum 16. Januar 1985 gültige Konsularische Ausweis Nr. 3472 des Herrn Hadi Keradzija, Mitglied des Verwaltungspersonals des Konsulats der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Dortmund, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1984 S. 1196.

Innenminister

Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 13. 8. 1984 - II C 4/12 - 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1983
(368 S., 12,50 DM; Best.-Nr. Z 04 1 8300)

Ausländische Arbeitnehmer in NW 1983 - Zahlenspiegel -
(168 S.; kostenlos; Best.-Nr. 14 1 8300)

Statistische Rundschau für das Ruhrgebiet 1983
(198 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. Z 05 1 8300)

Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen
(54 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 41 1 8300)

Sonderveröffentlichungen

Bundes- und landesstatistisches Programm des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen 1984
(92 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. Z 31 5 8400)

Datenbestandskatalog - Kurzfassung - 6. überarbeitete Auflage
(-- kostenlos; Best.-Nr. Z 21 5 8311)

Verzeichnisse

Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW, Stand: März 1984
(130 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 32 5 8400)

Verzeichnis der Grundschulen in Nordrhein-Westfalen 1984
(278 S.; 12,50 DM; Best.-Nr. B 01 5 8400)

Verzeichnis der Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen 1984
(140 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. B 02 5 8400)

Verzeichnis der Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen 1984
(110 S.; 8,50 DM; Best.-Nr. B 03 5 8400)

Verzeichnis der Realschulen in Nordrhein-Westfalen 1984
(88 S.; 7,00 DM; Best.-Nr. B 04 5 8400)

Verzeichnis der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen 1984
(104 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. B 05 5 8400)

Verzeichnis der berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen 1984
(154 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. B 06 5 8400)

Verzeichnis der Privatschulen in Nordrhein-Westfalen 1984
(142 S.; 6,50 DM; Best.-Nr. B 08 5 8400)

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Sonderreihe Landwirtschaftszählung 1979

Heft 7:

Betriebsverhältnisse im Erwerbsgartenanbau und in der Binnenfischerei 1981
(318 S.; 27,50 DM; Best.-Nr. C 87 2 7900)

Heft 505:

Die Bevölkerung in NW 1982, Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln
(352 S.; 32,00 DM; Best.-Nr. A 32 2 8200)

Heft 506:

Die Bevölkerung in NW 1982, Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg
(336 S.; 30,50 DM; Best.-Nr. A 33 2 8200)

Heft 512:

Das Gesundheitswesen in NW 1982
(252 S.; 23,00 DM; Best.-Nr. A 51 2 8200)

Heft 510:

Allgemeinbildende Schulen in NW 1982
(396 S.; 36,00 DM; Best.-Nr. B 11 2 8200)

Heft 513:

Hochschulen in NW, Wintersemester 1982/83
(270 S.; 26,00 DM; Best.-Nr. B 30 2 8200)

Heft 511:

Die Investitionen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe NWs 1977-1981
(292 S.; 28,00 DM; Best.-Nr. E 03 2 8100)

Heft 508:

Die Investitionsentwicklung in NW 1970-1980
(96 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. P 16 2 8000)

Heft 509:

Daten zur Umwelt in NW 1975-1982
(Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallaufkommen, Abfallbeseitigung, wassergefährdende Stoffe und -Unfälle, Umweltschutzinvestitionen)
(416 S.; 41,00 DM; Best.-Nr. Q 01 2 8200)

Reihe Europawahl 1984

Heft 1:

Ergebnisse früherer Wahlen
(56 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. B 91 3 8400)

Heft 2:

Vorläufige Ergebnisse
(66 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. B 92 3 8400)

Heft 3:

Endgültige Ergebnisse
(38 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. B 93 3 8400)

Heft 4:

Ergebnisse nach Gemeinden (in Vorbereitung)
(ca. 70 S.; ca. 6,50 DM; Best.-Nr. B 94 3 8400)

Heft 5:

Ergebnisse nach Alter und Geschlecht (in Vorbereitung)
(ca. 50 S.; ca. 5,00 DM; Best.-Nr. B 95 3 8400)

Reihe Kommunalwahl 1984

(in Vorbereitung)

Heft 1:

Ergebnisse früherer Wahlen
(ca. 150 S.; ca. 13,50 DM; Best.-Nr. B 83 3 8400)

Heft 2:

Vorläufige Ergebnisse
(ca. 50 S.; ca. 5,00 DM; Best.-Nr. B 84 3 8400)

Heft 3:

Endgültige Ergebnisse
(ca. 60 S.; ca. 6,00 DM; Best.-Nr. B 85 3 8400)

Heft 4:

Ergebnisse nach Gemeinden
(ca. 120 S.; ca. 11,00 DM; Best.-Nr. B 86 3 8400)

Heft 5:

Ergebnisse nach Alter und Geschlecht
(ca. 50 S.; ca. 5,00 DM; Best.-Nr. B 87 3 8400)

Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1983
(32 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 12 3 8321)

Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1983
(32 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 12 3 8322)

Eheschließungen, Geborene und Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1983
(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 21 3 8300)

Gerichtliche Ehelösungen in Nordrhein-Westfalen 1983
(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 22 3 8300)

Im Gesundheitswesen tätige Personen in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1982
(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 40 3 8200)

Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen 1982
(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 41 3 8200)

Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Nordrhein-Westfalen
3. Vierteljahr 1983
(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 45 3 8343)

Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Nordrhein-Westfalen
4. Vierteljahr 1983
(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 45 3 8344)

Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Nordrhein-Westfalen 1983
(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 46 3 8300)

Zugänge und Bestand an Tuberkulosekranken in Nordrhein-Westfalen 1982
(32 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 47 3 8200)

Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen
3. Vierteljahr 1983
(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 48 3 8343)

Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen
4. Vierteljahr 1983
(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 48 3 8344)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1982, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik
(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 65 3 8244)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 31. März 1983, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik
(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 65 3 8341)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1983, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik
(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 65 3 8342)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1982, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken
(66 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. A 66 3 8222)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1983, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken
(66 S.; 6,50 DM; Best.-Nr. A 66 3 8321)

Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1982
(440 S.; 42,00 DM; Best.-Nr. B 60 3 8200)

Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte in Nordrhein-Westfalen 1983
(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. B 61 3 8300)

Die Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen 1983
(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. B 67 3 8300)

Bodennutzung in Nordrhein-Westfalen 1983
Endgültiges Ergebnis
(38 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. C 11 3 8300)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen
Endgültiges Ergebnis der Getreideernte 1983
(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. C 22 3 8300)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen
Endgültiges Ergebnis der Kartoffelernte 1983
(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 24 3 8300)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen 1983
Endgültige Ergebnisse der Ölfucht-, Hülsenfrucht-, Mais-, Rohfutter- und Rübenernte
(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. C 25 3 8300)

Ernteberichterstattung über Gemüse in Nordrhein-Westfalen
Endgültige Gemüseeernte 1983
(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. C 27 3 8300)

Schweinebestand in Nordrhein-Westfalen, April 1984
(2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 30 3 8421)

Viehhalter und Viehbestände in Nordrhein-Westfalen am 2. Dezember 1983
(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 32 3 8300)

Schlachtungen in Nordrhein-Westfalen 1983
(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 35 3 8300)

Milcherzeugung und -verwendung in Nordrhein-Westfalen 1983
(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 37 3 8300)

Tierseuchen in Nordrhein-Westfalen 1983
(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. C 38 3 8300)

Brut und Schlachtungen von Geflügel in Nordrhein-Westfalen 1983
(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 39 3 8300)

Arbeitskräfte in der Landwirtschaft (einschl. Gartenbau) Nordrhein-Westfalens, April 1983
(78 S.; 7,50 DM; Best.-Nr. C 41 3 8300)

Ernteberichterstattung über Obst in Nordrhein-Westfalen
Endgültige Obsternte 1983
(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 62 3 8300)

Pflanzenbestände in den Baumschulen Nordrhein-Westfalens 1983
(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 63 3 8300)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen, Dezember 1983
Ergebnisse für Gemeinden
(54 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. E 11 3 8344)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen, März 1984
Ergebnisse für Gemeinden
(54 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 11 3 8441)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1983
Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise
(72 S.; 6,50 DM; Best.-Nr. E 12 3 8300)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1983 – Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch
(60 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 14 3 8300)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1982 und 1983 – Produktion ausgewählter Erzeugnisse – Ergebnisse der vierteljährlichen Produktions-erhebung
(70 S.; 7,00 DM; Best.-Nr. E 15 3 8300)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1982 – Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Investitionen, Lagerbestände und Leasing
(58 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 16 3 8200)

Die industriellen Kleinbetriebe in Nordrhein-Westfalen 1981 bis 1983
Regionalergebnisse
(48 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. E 17 3 8300)

Textilgewerbe in Nordrhein-Westfalen 1983
Betriebe, Beschäftigte und Maschinenbestand Ende September 1983
(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 19 3 8300)

Das Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen, Juni 1983
Ergebnisse der Totalerhebung
(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. E 22 3 8300)

Unternehmen und Investitionen des Bauhauptgewerbes in Nordrhein-Westfalen 1982
(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 23 3 8200)

Das Ausbaugewerbe in Nordrhein-Westfalen 1983
(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 30 3 8300)

Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1983 und Jahresdurchschnitt 1983
Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebezügen
(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 51 3 8344)

Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen, 1. Vierteljahr 1984
Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebezügen
(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 51 3 8441)

Zensus in der Energie- und Wasserversorgung sowie im Baugewerbe Nordrhein-Westfalens 1979
(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. E 61 3 7900)

Der Bauüberhang in Nordrhein-Westfalen am 31. 12. 1983
(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. F 23 3 8300)

Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1983
(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. F 24 3 8300)

Wohngeld in Nordrhein-Westfalen 1981 bis 1983
(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. F 29 3 8300)

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr Nordrhein-Westfalens
Sommerhalbjahr 1983
(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. G 44 3 8321)

Straßenverkehrsunfälle in Nordrhein-Westfalen 1983
(56 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. H 13 3 8300)

Die Binnenschifffahrt in Nordrhein-Westfalen 1983
(32 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. H 22 3 8300)

Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1983
(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. J 11 3 8343)

Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1983
(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. J 11 3 8344)

Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen 1983
(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. J 12 3 8300)

Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1982
Teil 2: Empfänger von Sozialhilfe
(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. K 11 3 8200)

Die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1982
(102 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. K 13 3 8200)

Kriegsopferfürsorge in Nordrhein-Westfalen 1983
(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. K 33 3 8300)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen

1. Juli bis 30. September 1983

Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik
(84 S.; 7,50 DM; Best.-Nr. L 21 3 8343)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen

1. Oktober bis 31. Dezember 1983

Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik
(84 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. L 21 3 8344)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1983

Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik
(168 S.; 15,50 DM; Best.-Nr. L 22 3 8300)

Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen
November 1983

(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 14 3 8344)

Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen
Februar 1984

(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 14 3 8441)

Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen
Mai 1984

(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 14 3 8442)

Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen

3. Vierteljahr 1983

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 15 3 8343)

Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen

4. Vierteljahr 1983

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 15 3 8344)

Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen

1. Vierteljahr 1984

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 15 3 8441)

Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen 1983

(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 16 3 8300)

Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Nordrhein-Westfalen 1983

(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 17 3 8300)

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens (einschl. Tarif- und Verdienstindizes)

Oktober 1983 und Jahr 1983

(60 S.; 4,50 DM; Best.-Nr. N 11 3 8344)

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens (einschl. Tarif- und Verdienstindizes)

Januar 1984

(64 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. N 11 3 8441)

Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens

November 1983

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. N 12 3 8322)

Einnahmen und Verbrauch in Haushalten von Arbeitnehmern, Rentnern und Sozialhilfeempfängern in Nordrhein-Westfalen 1980 bis 1983

(28 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. O 11 3 8300)

Ausstattung nordrhein-westfälischer Privathaushalte mit ausgewählten Gebrauchsgütern

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983

(28 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. O 21 3 8300)

Das Bruttoinlandsprodukt Nordrhein-Westfalens 1983 nach Wirtschaftsbereichen

Erste vorläufige Ergebnisse

(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. P 10 3 8300)

Die Wertschöpfung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 1981

Überarbeitete Fassung

(18 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. P 21 3 8100)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Postfach 1105, 4000 Düsseldorf 1, bezogen werden.

Innenminister**Ungültigkeit eines Polizei-Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers vom 20. 8. 1984 - IV B 1 - 1584

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 125 des Polizeihauptkommissars Werner von Keitz, wohnhaft in 4100 Duisburg 17, Kirchstraße 134, ausgestellt am 9. 10. 1978 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Die unbefugte Benutzung des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Polizei-Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1984 S. 1199.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Verlängerung
der Gültigkeitsdauer von Ausweisen
für Schwerbehinderte**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 13. 8. 1984 - II B 4 - 4410.3

Ende Dezember 1984 läuft in Nordrhein-Westfalen bei ca. 400 000 Ausweisen für Schwerbehinderte, die vor dem 1. 11. 1981 ausgestellt worden sind und die deshalb nicht dem Muster zu § 1 Abs. 1 SchwbAwV vom 15. Mai 1981 (BGBl. I S. 431) entsprechen, die Gültigkeitsdauer ab. Nach Nr. 4.2 meines RdErl. v. 15. 10. 1979 (SMBL. NW. 8111) kann die Gültigkeit eines solchen Ausweises längstens bis zum 31. Dezember 1985, also nur für ein Jahr, verlängert werden. Spätestens Ende 1985 sind in diesen Fällen Ausweise nach neuem Muster auszustellen. Zusammen mit den anderen Ende 1985 ungültig werdenden Ausweisen alter Art müßten dann Ende 1985 über eine Million Ausweise neu ausgestellt werden. Um dieses Zusammentreffen und den entsprechenden Arbeitsanfall bei den Versorgungsämtern zu vermeiden, werden die Versorgungsämter die Gültigkeit eines vor dem 1. 11. 1981 ausgestellten Ausweises nicht mehr verlängern, sondern gegebenenfalls einen neuen Ausweis mit einer über den 31. 12. 1985 hinausgehenden Gültigkeit ausstellen.

Soweit Schwerbehinderte bei den Gemeinden wegen Verlängerung eines vor dem 1. 11. 1981 ausgestellten Schwerbehindertenausweises vorstellig werden, bitte ich, solche Ausweise nicht mehr zu verlängern, sondern den Antragstellern zu empfehlen, bei dem zuständigen Versorgungsamt unter Beifügung eines Paßbildes die Ausstellung eines neuen Schwerbehindertenausweises zu beantragen.

- MBl. NW. 1984 S. 1199.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresabschlüsse 1982 der
Westf. Landeskrankenhäuser und Kliniken**Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 30. 7. 1984 - 20/230-8813

Die Jahresabschlüsse der Westf. Landeskrankenhäuser und Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31. 12. 1982 sind durch den zuständigen Regierungspräsidenten - Gemeindeprüfungsamt, Düsseldorf - mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 283 und bei den Verwaltungen der Westf. Landeskrankenhäuser und Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Bestätigungsvermerk 1982**Westf. Landeskrankenhaus Benninghausen**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Landeskrankenhauses Benninghausen zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA-Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Die Erträge decken im wesentlichen aufgrund der rückläufigen Belegung und nur pauschal angehobener Pflegesätze sowie zusätzlicher Aufwendungen aus nicht pflegesatzrelevanten Bereichen nicht die Aufwendungen.

Im übrigen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses sowie die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 23. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

gez. Ibbeken

Westf. Landeskrankenhaus Dortmund

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Landeskrankenhauses Dortmund zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH, Münster, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze Beanstandungen nicht ergeben.“

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

„Die Erträge decken aufgrund der vorläufig und zu niedrig festgesetzten Pflegesätze, des Belegungsrückganges sowie der fehlenden Kostendeckung im nicht gefördertem Bereich nicht die Aufwendungen.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

gez. Ibbeken

Westf. Landeskrankenhaus Eickelborn

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Landeskrankenhauses Eickelborn zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA-Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Erträge decken im wesentlichen aufgrund der rückläufigen Belegung und nur pauschal angehobener Pflegesätze sowie der Verluste aus nicht geförderten Bereichen nicht die Aufwendungen.

Im übrigen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 23. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Ibbeken

Westf. Fachklinik für Psychiatrie Frönsperg-Hemer

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Fachklinik für Psychiatrie Frönsperg-Hemer, Hemer, zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH, Münster, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Ibbeken

Westf. Landeskrankenhaus Geseke

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Landeskrankenhauses Geseke zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH, Münster, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Ibbeken

Westf. Landeskrankenhaus Gütersloh

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Landeskrankenhauses Gütersloh zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH, Bielefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

„Die Erträge decken aufgrund der vorläufig und zu niedrig festgesetzten Pflegesätze sowie der fehlenden Kostendeckung im nicht geförderten Investitionsbereich nicht die Aufwendungen.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Ibbeken

Westf. Landeskrankenhaus Lengerich

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Landeskrankenhauses Lengerich zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH, Bielefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

„Die Erträge decken aufgrund der vorläufig und zu niedrig festgesetzten Pflegesätze, des Belegungsrückgangs im nicht geförderten Pflegebereich sowie der fehlenden Kostendeckung im nicht geförderten Investitionsbereich nicht die Aufwendungen.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Ibbeken

Westf. Landeskrankenhaus Marsberg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Landeskrankenhauses Marsberg zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH, Münster, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben mit der Einschränkung, daß die Ertragslage infolge nicht kostendeckender Pflegesätze unbefriedigend ist.“

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

„Die Erträge decken aufgrund des Rückgangs an Berechnungstagen und der fehlenden Kostendeckung im nicht geförderten Bereich nicht die Aufwendungen. Die zur Verfügung gestellten Eigenmittel sind nicht ausreichend.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Ibbeken

Westf. Landeskrankenhaus Münster

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Landeskrankenhauses Münster zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH, Bielefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

„Die Erträge decken aufgrund der vorläufig und zu niedrig festgesetzten Pflegesätze, des Belegungsrückganges im nicht geförderten Pflegebereich sowie der fehlenden Kostendeckung im nicht geförderten Investitionsbereich nicht die Aufwendungen.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

gez. Ibbeken

Westf. Landesklinik Paderborn

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Landesklinik Paderborn zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH, Münster, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben mit der Einschränkung, daß die Ertragslage infolge nicht kostendeckender Pflegesätze unbefriedigend ist.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

gez. Ibbeken

**Westf. Landeskrankenhaus Warstein
(einschl. Heilstätte Waldhaus)**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Landeskrankenhauses Warstein/einschl. Heilstätte Waldhaus zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA-Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Erträge decken im wesentlichen aufgrund der rückläufigen Belegung und nur pauschal angehobener Pflegesätze sowie der Verluste aus nicht geförderten Bereichen nicht die Aufwendungen.“

Im übrigen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 23. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

gez. Ibbeken

**Westf. Institut für Jugendpsychiatrie
und Heilpädagogik, Hamm**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Institutes für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik, Hamm, zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH, Bielefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Si-

cherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

gez. Ibbeken

Westf. Landeskrankenhaus in der Haard, Marl-Sinsen

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Landeskrankenhauses in der Haard, Marl-Sinsen, zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH, Bielefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

„Die Erträge decken aufgrund des Belegungsrückganges nicht die Aufwendungen.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

gez. Ibbeken

Westf. Landeskrankenhaus St. Johannes-Stift, Marsberg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Landeskrankenhauses St. Johannes-Stift, Marsberg, zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH, Bielefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

„Die Erträge decken aufgrund des Belegungsrückganges und der fehlenden Kostendeckung im nicht geförderten Investitionsbereich nicht die Aufwendungen.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

gez. Ibbeken

Westf. Klinik Schloß Haldem, Stewede

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik Schloß Haldem, Stewede, zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH, Bielefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Kran-

kenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Ibbeken

Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greifenhagen GmbH, Bielefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Ibbeken

Westf. Landeskrankenhaus Stillenberg (einschl. Suchtbereich)

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Landeskrankenhauses Stillenberg (einschl. Suchtbereich) zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA-Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Erträge decken im wesentlichen aufgrund der rückläufigen Belegung und teilweise nur pauschal angehobener Pflegesätze sowie der Verluste aus nicht geförderten Bereichen nicht die Aufwendungen.“

Im übrigen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 23. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Ibbeken

Westf. Landesfrauenklinik Bochum

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Landesfrauenklinik Bochum zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH, Münster, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben. Hinzugesetzt wird, daß die im Krankenhaus geführte Statistik verbesserungsbedürftig ist.“

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

„Die Ertragslage ist durch die zu geringe Auslastung und die Kosten der Hebammenschule belastet.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Ibbeken

Westf. Landeskinderklinik Bochum

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Landeskinderklinik Bochum zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH, Münster, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Hinzugesetzt wird, daß die im Krankenhaus geführte Statistik verbesserungsbedürftig ist.“

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

„Die Ertragslage ist durch die zu geringe Auslastung belastet.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Ibbeken

Westf. Landesfrauenklinik Paderborn

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Landesfrauenklinik Paderborn zum 31. 12. 1982 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH, Münster, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

„Die Ertragslage ist durch die zu geringe Auslastung und die Kosten der Hebammenschule belastet.“

Düsseldorf, den 24. 2. 1984

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Ibbeken

– MBl. NW. 1984 S. 1199.

Westdeutscher Rundfunk Köln

Berichtigung der

**Veröffentlichung des Intendanten
über den Jahresabschluß 1980**
v. 15. 6. 1984 (MBl. NW. 1984 S. 858)

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses 1980 gemäß § 22 Abs. 5 Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk vom 25. 5. 1954 (GV. NW. 1954, S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 7. 1974 (GV. NW. 1974, S. 251), im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 51, ausgegeben zu Düsseldorf am 25. 7. 1984, ist versehentlich die Vermögensrechnung des WDR zum 31. 12. 1980 nicht veröffentlicht worden. Die entsprechende Übersicht wird hiermit nachveröffentlicht.

1.3 Die Vermögensrechnung nach dem Stand vom 31.12.1980

Bezeichnung		Stand am 31.12.1980	Stand am 31.12.1979	Bezeichnung		Stand am 31.12.1980	Stand am 31.12.1979
AKTIVA				PASSIVA			
I. Anlagevermögen				I. Anteilseigenes Kapital			
A. Sachanlagen und immaterielle Anlagevermögen				II. Rücklagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und Verwaltungsgebäuden				III. Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen			
2. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten				IV. Wertberichtigungen auf das Umlaufvermögen			
3. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte o. Bauten				V. Rückstellungen			
4. Bauten auf fremden Grundstücken u. Einbauten in fremden Gebäuden, die nicht zu Nr. 1 u. 2 gehören				1. Rückstellung f. d. Alters- u. Hinterbliebenenversorg.			
5. Antennenträger u. gebäudeähnliche Betriebsvorrichtungen für Lückenfüllender				2. Andere Rückstellungen			
6. Rundfunktechnische Anlagen u. Geräte				V. Übertragungsfähige Haushaltsreste für Investitionen			
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung							
8. Anlagen im Bau u. Anzahlungen auf Anlagen							
9. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. d.ä. Rechte							
B. Finanzanlagen							
1. Beteiligungen							
2. Wertpapiere d. Anlagevermögens, die nicht zu Nr. 1 gehören							
3. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mind. 4 Jahren							
4. Deckungsstock f. d. Alters- u. Hinterbliebenenversorg.							
II. Umlaufvermögen							
A. Vorräte							
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe							
2. Unfertiges Programmvermögen							
3. Fertiges Programmvermögen							
B. Andere Gegenstände des Umlaufvermögens							
1. Geleistete Anzahlungen, soweit sie nicht zu I. A, Nr. 8 gehören							
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
3. Kassenbestand, Bundesbank- u. Postcheckguthaben							
4. Guthaben bei Kreditinstituten							
5. Wertpapiere							
6. Forderungen an verbundene Unternehmen							
7. Sonstige Vermögensgegenstände							
III. Rechnungsabgrenzungsposten							

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X